

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 26 (1979)
Heft: 9: 25 SZSV = USPC

Artikel: Zwei aktive Bundesräte wohnten der Gründungsversammlung bei, und mit 14 Städten waren auch 18 Kantonsregierungen vertreten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei aktive Bundesräte wohnten der Gründungsversammlung bei, und mit 14 Städten waren auch 18 Kantonsregierungen vertreten

Eine Zusammenfassung der Pressemeldungen lässt erkennen, welche Bedeutung vor 25 Jahren der Gründung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes zukam:

In einer gediegenen Kundgebung ist am 21. November 1954 in Bern der Schweizerische Bund für Zivilschutz gegründet worden. Er tritt die Nachfolge der nach Kriegsende aufgelösten *Luftschutzverbände* an, will sich aber einer umfassenderen Aufklärungstätigkeit widmen, die auch die *Katastrophenhilfe* im Frieden einschliesst. In dieser Richtung arbeiten bereits in neun Kantonen private Vereinigungen für Zivilschutz, welche nun die Träger der *schweizerischen Dachorganisation* bilden. Deren Gründung erfolgte unter der repräsentativen Beteiligung von 36 zugewandten Verbänden und *Hilfsorganisationen* mit ähnlicher Zielsetzung sowie der *Frauenvereine*. Die Bedeutung und Wichtigkeit des Zivilschutzes kam durch die Anwesenheit zahlreicher Behördevertretungen, nämlich der *Bundesräte Etter und Kobelt* sowie von 18 *Kantonsregierungen* und 14 *Städten* zum Ausdruck. Ferner waren die ehemaligen Bundesräte *Minger* und *von Steiger* anwesend. Die Leitung hatte der initiativ Vorsitzende des Gründungskomitees, Major *P. Leimbacher* (Bern) inne, der dem Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD, Oberstbrigadier *Münch*, einen besonderen Gruss entbot und die Anerkennung für sein bahnbrechendes Wirken aussprach. Bekanntlich wurden nach der Münchschon Konzeption für den zivilen Bevölkerungsschutz bisher die Gesetzgebung für die baulichen Massnahmen sowie die Luftschutztruppen der Armee geschaffen und werden nun durch die Abteilung für Luftschutz auch die Kader der örtlichen Organisationen des Zivilschutzes ausgebildet. Die Frage «Warum ein Schweizerischer Bund für Zivilschutz?» wurde zur Einleitung der Tagung durch den Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. *Haug*, behandelt. Konsequenterweise fasste die Versammlung sogleich den *Gründungsbeschluss*, worauf auch der vorliegende

Entwurf zu den *Statuten* beraten und angenommen wurde. Es folgte die Wahl der Bundesorgane. Als *Präsident* konnte *alt Bundesrat Ed. von Steiger* (Bern) gewonnen werden, dem die Versammlung einstimmig und unter Beifall den Dank und das Vertrauen für seine Bereitschaft aussprach, das Amt anzunehmen und sich damit in noch vermehrtem Masse als bereits bis anhin dieser Aufgabe zu widmen. Es wurden ihm vier Vizepräsidenten und 12 weitere Mitglieder des Zentralvorstandes beigegeben. Ferner wurde die Kontrollstelle bestimmt.

Hierauf richtete Bundesrat *Etter* den Dank der Landesregierung an die Versammlung, welche der Gründung ihr Interesse und ihre Sympathie entgegenbringt und sich über die Leitung durch *alt Bundesrat von Steiger* freut, worin sie beste Gewähr für gute Zusammenarbeit mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden erblickt. Im Mittelpunkt der Kundgebung stand ein Referat des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant *L. de Montmollin*, über Bedeutung und Organisation des Zivilschutzes. Ihm folgte Prof. Dr. *Ed. von Waldkirch* mit einer Erörterung der rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes, welche in der Forderung gipfelte, dass nun ohne Verzug der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Zivilschutz vorgelegt werden soll; inzwischen bleibt der bisherige Bundesbeschluss von 1934 in Kraft, doch soll auch geprüft werden, ob die darauf beruhende Schutz- und Betreuungsverordnung noch formell abgeändert werden muss oder ob man sich mit entsprechenden Kreisschreiben behelfen kann. Zuletzt sprach der zurückgetretene Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, Dr. *Vollenweider*, über den Kriegssanitätsdienst einer Stadt, worauf später noch näher einzutreten sein wird, indem der Referent für das Jahr 1955 einen ersten Kurs für Sanitätsdienst-Kantonsinstruktoren in Aussicht stellte.

Die künftige Aufklärungstätigkeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, um der Bevölkerung die mög-

lichen Gefahren vor Augen zu führen und durch Selbsteinsicht die nötigen behördlichen Massnahmen zu fördern, kann sich teilweise bereits auf namhafte Vorkehrungen stützen. Den damit verbundenen Aufgaben und dem weiteren Vorgehen ist der Inhalt einer *Resolution* gewidmet, die am Schluss der wohlgelungenen Tagung einhellig gefasst wurde.

Direktor *W. Diethelm* (Wabern), der von Anfang an im Gründungskomitee mitwirkte, sprach dessen Präsidenten *Leimbacher*, der in den Vorbereitungsjahren auch die umfangreichen Organisations- und Sekretariatsarbeiten besorgte, den wohlverdienten Dank für seine vorbildliche Tätigkeit aus.

Aufklärung erstes Gebot

Die anlässlich der Gründungsversammlung beschlossene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

Die Versammlung, die am 21. November 1954 in Bern zusammengetreten ist, um die Gründung eines Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu beschliessen, stimmt der folgenden Resolution zu:

- 1. In der Zeit der totalen Kriegführung müssen unbedingt auch Massnahmen zum Schutz und zur Betreuung der Zivilbevölkerung getroffen werden. Die Armee kann im Kriegsfall ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn die Zivilbevölkerung geschützt ist und über Mittel und Organisationen zur Selbsthilfe verfügt. Die verantwortlichen Behörden werden deshalb ersucht, den Zivilschutz kräftig zu fördern.*
- 2. Damit die Gefahren vom Volke erkannt und die sich aufdrängenden praktischen Massnahmen sowie die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verstanden und gutgeheissen werden, ist eine umfassende Aufklärung geboten. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bekundet seinen Willen, diese Aufklärung zu fördern und dadurch die Behörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen.*